Regierungspräsidium Gießen

HESSEN

NEWSLETTER DER ZUSTÄNDIGEN STELLE NACH DEM BERUFSBILDUNGSGESETZ (BBIG)

Ausgabe Nr. 9

12. Oktober 2026

Themen der Ausgabe:

1. Gefährdung der Zulassung zur Abschlussprüfung durch hohe Fehlzeiten (§ 43 BBiG)
2. Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal (§§ 27 ff BBiG)
3. Neue Informationen zur „Online-Antragstellung“
4. Zulassung zu der Fortbildungsprüfung VFW ohne klassische Vorbildung
5. Gestaltung von Ausbildungsverträgen und Ausbildungsplänen für den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r
6. Erfahrungen aus dem ehemaligen bfw-Pilotprojekt
7. Antragsfristen für die Genehmigung von Nachteilsausgleichen bei Prüfungen
8. Empfangsnachweis bei Ausbildungsverträgen nur bedingt erforderlich

Nach dem Umzug der Zuständigen Stelle nach dem BBiG in die neue Liegenschaft – Lufthansastraße 9 in Gießen – können wir Sie heute wieder über aktuelle Themen aus der Aus- und Fortbildung informieren. Passend zum neuen Standort erscheint auch unser Newsletter ab sofort in einem neuen Erscheinungsbild. Bei Fragen und Anregungen können Sie uns gerne kontaktieren:

https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2025-10/zustaendigkeit_ansprechpartner_febr_2024.pdf

THEMA 1 – GEFÄHRDUNG DER ZULASSUNG ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG DURCH HOHE FEHLZEITEN (§ 43 BBIG)

Hohe Fehlzeiten in der Ausbildung haben in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Außerdem haben wir festgestellt, dass hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Zulassung zur Abschlussprüfung teilweise unterschiedliche Informationen bestehen. Wir haben dies zum Anlass genommen, ein Informationsblatt zu erstellen. Dieses ist dem Newsletter beigefügt und unter

https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2026-10/fehlzeiten_hinweise_zust-ausbildungsbehoerden_stand_oktober_2026.pdf

auf unserer Webseite eingestellt:

Diese Hinweise richten sich an die Ausbildungsbehörden und die Auszubildenden und dienen der frühzeitigen Einschätzung von Fehlzeiten im Ausbildungsverlauf. Ziel ist es, sicherzustellen, dass Auszubildende die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 BBiG erfüllen und Ausbildungsdefizite rechtzeitig erkannt und ausgeglichen werden können.

THEMA 2 – EIGNUNG VON AUSBILDUNGSSTÄTTE UND AUSBILDUNGSPERSONAL (§§ 27 ff. BBIG)

Geeignete Ausbildungsstätten und Ausbilderinnen und Ausbilder sind die wesentliche Voraussetzung für eine qualifizierte, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Berufsausbildung.

In den letzten Monaten erreichten uns vermehrt Anfragen zu der „Eignung von Ausbilderinnen und Ausbildern gemäß BBiG“ – insbesondere mit Blick auf „Quereinsteiger“.

Mit dem anliegenden Informationsblatt (Anlage) erhalten Sie eine Übersicht über den jeweiligen Status der Ausbildungsbeteiligten und eine Übersicht der rechtlichen Ansprüche an „einen bestellten Ausbilder/eine bestelle Ausbilderin“. Dieses Informationsblatt steht Ihnen auch auf unserer Webseite zur Verfügung:

https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2026-10/auslegungshinweise_zur_eignungsrichtlinie_vfa_stand_oktober_2026.pdf

THEMA 3 - NEUE INFORMATIONEN ZUR „ONLINE-ANTRAGSTELLUNG“

Viele Anträge bei der Zuständigen Stelle nach dem BBiG sind online zu stellen. Den passenden Zugang finden Sie auf unserer Webseite beim jeweiligen Ausbildungsberuf oder der jeweiligen Fortbildung. Für Umschulungen und den nebenberuflichen Erwerb eines Ausbildungsabschlusses verwenden Sie bitte weiterhin die dort separat bereitgestellten Formulare.

Für die Online-Anträge im Ausbildungsbereich empfehlen wir den Ausbildungsbehörden die Anmeldung über „Mein Unternehmenskonto“ (MUK). Wer mehrere Auszubildende betreut, kann darüber eingereichte Anträge im Konto wieder aufrufen, diese als Vordruck weiterverwenden (ohne alle Angaben zur Behörde noch einmal vornehmen zu müssen) und Bescheide im elektronischen Postfach empfangen. Für Anträge auf Zulassung zu Fortbildungsprüfungen empfehlen wir den Prüfungsteilnehmenden die „BundID". Bitte richten Sie das jeweilige Konto möglichst frühzeitig ein, da dies ein wenig Vorlaufzeit benötigt. Eine Antragstellung ohne Anmeldung ist weiterhin möglich.

Aufgrund vieler Nachfragen zur Einrichtung des „Mein Unternehmenskonto“ bzw. der „BundID“ haben wir ein Informationsblatt erstellt. Auch dieses ist dem Newsletter beigefügt und auf unserer Webseite veröffentlicht:

https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2026-10/informationen_zum_online-antragsverfahren_der_zustaendigen_stelle_nach_dem_bbig_stand_oktober_2026.pdf

THEMA 4 - ZULASSUNG ZU DER FORTBILDUNGSPRÜFUNG VFW OHNE KLASSISCHE VORBILDUNG

Das Themenfeld der VFW-Bewerberinnen und Bewerber ohne „klassische“ Verwaltungsvorbildung (VFA, FBK) gewinnt zunehmend an Bedeutung. Aufgrund des Fachkräftemangels werden vermehrt Personen ohne entsprechende Verwaltungsausbildung eingestellt, die sich zu einem späteren Zeitpunkt im Verwaltungsbereich fortbilden möchten und dann in der Regel mit dem Thema VFW konfrontiert werden.

Für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt bzw. zur Verwaltungsfachwirtin hat der Berufsbildungsausschuss entsprechende Vorgaben beschlossen. Diese haben wir im Rahmen unseres Newsletters Nr. 3 in Form eines Informationsblattes vorgestellt.

Nachdem uns zuletzt wieder verstärkt entsprechende Anfragen erreicht haben, möchten wir diese Plattform nutzen, noch einmal auf das Informationsblatt hinzuweisen:

www.rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2024-01/information_zulassung_vfw_8_iv.pdf

THEMA 5 – GESTALTUNG VON AUSBILDUNGSVERTRÄGEN UND AUSBILDUNGSPLÄNEN FÜR DEN AUSBILDUNGSBERUF VERWALTUNGSFACHANGESTELLTE/R

Frei nach dem Motto „Nach dem Ausbildungsbeginn (2026) ist vor dem Ausbildungsbeginn (2027)“ sind viele Behörden bereits mit den Vorbereitungen für den nächsten Ausbildungsjahrgang beschäftigt.

Damit die kommenden Anträge auf Eintragung der neuen Ausbildungsverhältnisse möglichst reibungslos bearbeitet werden können, möchten wir an dieser Stelle noch einmal auf unsere Informationen aus unserem Newsletter Nr. 2 zu der Gestaltung von Ausbildungsverträgen und Ausbildungsplänen für den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r hinweisen.

www.rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2024-04/zustaendige-stellebbig-newsletter_2.pdf

THEMA 6 – ERFAHRUNGEN AUS DEM EHEMALIGEN BFW-PILOTPROJEKT: VFA-ABSOLVENTEN

Das im Jahre 2023 initiierte Pilotprojekt zum Erwerb eines nebenberuflichen VFA-Abschlusses gemäß § 43 Abs. 2 BBiG hat sich etabliert und ist auf Erfolgskurs.

Die knapp zweijährige Qualifizierung durch das Berufsförderungswerk Frankfurt in Bad Vilbel – in Kombination mit dem VVA-Lehrgang und der Dienstbegleitenden Unterweisung durch die Verwaltungsakademie Hessen sowie drei Praxisphasen (insges. 7 Monate) in anerkannten Ausbildungsbehörden – startet Anfang 2026 bereits mit dem 4. Ausbildungslehrgang.

Die erste Ausbildungsgruppe konnte Ende 2024 mit sieben Teilnehmenden an der regulären VFA-Abschlussprüfung teilnehmen; bereits zwei von ihnen schlossen die Prüfung mit 14 Punkten ab. Der Abschlusslehrgang 2025 mit insgesamt 14 Teilnehmenden konnte dieses sehr gute Ergebnis nochmals übertreffen: sieben Absolventinnen und Absolventen erzielten eine Bewertung im Bereich „sehr gut“, weitere fünf schlossen mit „gut“ ab. Alle Absolventinnen und Absolventen wurden anschließend in ein Angestelltenverhältnis übernommen.

Wir gratulieren den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kolleginnen und Kollegen im Berufsförderungswerk, der Verwaltungsakademie Hessen sowie allen Ausbildungsbehörden, welche die praktische Ausbildung gewährleisteten, und natürlich den Absolventinnen und Absolventen für diesen guten Erfolg und danken für das große Engagement.

Unser Appell an alle Ausbildungsbehörden:

Das Berufsförderungswerk und die Verwaltungsakademie Hessen sind sehr bemüht, die Schulungen praxisnah zu gestalten. Der „letzte Schliff“ kann jedoch nur durch den unmittelbaren Kontakt mit Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen und Bürgern im Rahmen einer Praxisaufgabe erworben werden. Deshalb unsere Bitte:

Wenn Sie in einem oder mehreren der folgenden Bereiche unverbindlich Praktikumsplätze anbieten können (ohne, dass Ihnen dafür Kosten entstehen):

- öffentliches Haushaltswesen und Beschaffung
  (2 Monate: Mai/ Juni oder Oktober/ November)
- Personalrecht, Personalmanagement
  (2 Monate: Mai/ Juni oder Oktober/ November)
- Fallbezogene Rechtsanwendung, insbesondere allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht (3 Monate: Juli - September)

oder Fragen zur Qualifizierung haben, melden Sie sich gerne bei Herrn Prusan im Berufsförderungswerk Frankfurt am Main unter dragos.prusan@bfw-frankfurt.de, +49 6101/ 400-457. Vielleicht lernen Sie im Praktikum Ihre neue Kollegin bzw. Ihren neuen Kollegen kennen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

THEMA 7 – ANTRAGSFRISTEN FÜR DIE GENEHMIGUNG VON NACHTEILSAUSGLEICHEN IN PRÜFUNGEN

Aus organisatorischen Gründen ist es uns leider nicht möglich Anträge zu Nachteilsausgleichen in den staatlichen Prüfungen nach der in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Antragsfrist anzunehmen.

Es sind folgende Antragsfristen festgelegt:

- Verwaltungsfachangestellte - Für die Zwischen- und Abschlussprüfung mind. 8 Wochen vor dem Prüfungstermin
- Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste
  - Für die Zwischenprüfung mind. 8 Wochen vor der Prüfung
  - Für die Abschlussprüfung mit Antragstellung, spätestens drei Monate vor dem Prüfungstermin
- Verwaltungsfachwirte – spätestens 8 Wochen vor dem Prüfungstermin
- Fachwirte für Informationsdienste – spätestens 3 Monate vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteiles
- AdA-Prüfung – in der Regel mit der Anmeldung zur Prüfung

Bitte beachten Sie: Diese Regelung betrifft Interessenten mit chronischen bzw. über eine längere Zeitdauer bekannten Einschränkungen zur Erbringung der Prüfungsleistung. Im Falle einer akut eintretenden Einschränkung, welche die Teilnahme an der Prüfung nicht ausschließt, kann auch nach den oben genannten Terminen ein Antrag eingereicht werden – eine rechtzeitige Bearbeitung kann jedoch nicht gewährleistet werden.

THEMA 8 - EMPFANGSNACHWEIS BEI AUSBILDUNGSVERTRÄGEN NUR BEDINGT ERFORDERLICH

Ergänzend zu den bisherigen Hinweisen stellen wir klar, dass der Empfangsnachweis nach § 11 Abs. 2 BBiG nicht zwingend durch eine gesonderte Empfangsbestätigung erbracht werden muss. Bei einer vollständig unterzeichneten endgültigen Vertragsabfassung werden die Unterschriften der Auszubildenden und – bei Minderjährigen – ihrer gesetzlichen Vertreter grundsätzlich zugleich als Empfangsnachweis anerkannt.

Die Vorlage einer zusätzlichen Empfangsbestätigung ist in diesen Fällen für die Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis nicht erforderlich.

Bei einer ohne Unterschriften übermittelten Vertragsabfassung ist der Empfang nachzuweisen, beispielsweise durch eine Bestätigungs-E-Mail, die sich eindeutig auf die betreffende Vertragsabfassung bezieht.

Die Pflicht, den Auszubildenden und gegebenenfalls ihren gesetzlichen Vertretern die Vertragsabfassung tatsächlich auszuhändigen oder elektronisch zum Speichern und Ausdrucken zu übermitteln, besteht weiterhin.

Weitere Hinweise zu Ausbildung, Fortbildung und Prüfung sowie unsere vorherigen Newsletter finden Sie auf unserer Webseite:

www.rp-giessen.hessen.de/karriere/die-zustaendige-stelle

Ihr Team der Zuständigen Stelle BBiG
beim Regierungspräsidium Gießen